



An den Grossen Rat

25.1115.01

23.5657.03

FD/P251115, P235657

Basel, 20. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2025

Ratschlag zur Anpassung des Finanzhaushaltgesetzes

sowie

Bericht zur Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Inhalt der Motion	3
3. Geltende Regelung.....	3
4. Anpassung des Finanzhaushaltgesetzes.....	4
4.1 Gesetzlich verankertes Entlastungsziel	4
4.2 Abkürzung für Finanzhaushaltgesetz.....	5
5. Umsetzung in der GAP 2025-2029	5
6. Finanzielle Auswirkungen	5
7. Formelle Prüfungen	5
8. Antrag.....	6

1. Begehren

Mit der Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» wurde der Regierungsrat beauftragt, binnen einem Jahr im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) zu verankern, dass sich der Regierungsrat bei der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) konkrete Entlastungsziele setzt und dem Grossen Rat über die Erreichung der Entlastungsziele berichtet.

Mit vorliegendem Ratschlag legt der Regierungsrat die geforderte Anpassung vor und beantragt, die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» abzuschreiben.

2. Inhalt der Motion

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Motion dem Regierungsrat zur Erfüllung innert eines Jahres überwiesen:

«Das Finanzhaushaltsgesetz (FhIG) schreibt in §7 dem Regierungsrat vor, mindestens einmal pro Legislaturperiode die «kantonalen Tätigkeiten (...) auf ihre Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen» zu prüfen.

Der Regierungsrat führt diese Prüfung jeweils im Rahmen der so genannten Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) durch. Er setzt sich dabei explizit keine konkreten finanziellen Entlastungsziele. Er stellt folglich auch nicht sicher, dass die GAP zu konkreten Entlastungen führt, entweder im Sinne einer Verbesserung der Leistungserbringung und von Effizienzgewinnen oder gar konkret finanziell in künftigen Budgets (siehe Bericht der Finanzkommission zum Budget 2022 vom 18. November 2021).

Die Motionäre sind der Meinung, dass der GAP Verbesserungen und Effizienzgewinne als Zielsetzung vorangestellt und im Nachgang messbare Effizienzgewinne transparent ausgewiesen werden sollen. Sie erachten eine konkrete Ziel-Erfolgsrückmeldung als wichtig für die Motivation aller Involvierten, eine GAP engagiert und nicht als Pflichtübung durchzuführen. Eine GAP verfolgt konkret das Ziel, Effizienzen zu realisieren oder gar direkt den Finanzhaushalt zu entlasten. Dieses Ziel soll auch gesetzt und darüber soll transparent berichtet werden. Daher soll im FHG der Regierungsrat diesbezüglich beauftragt werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, binnen einem Jahr dem Grossen Rat die nachfolgende Anpassung des FHG vorzulegen und zu kommentieren.

FHG § 7 Generelle Aufgabenüberprüfung

1. Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen.
2. Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Er setzt sich konkrete Entlastungsziele.
3. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme, veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche und berichtet über die Erreichung der Entlastungsziele.

Tobias Christ, Luca Urgese, Olivier Battaglia, Balz Herter, Brigitte Gysin, Daniel Seiler, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner»

3. Geltende Regelung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt hält in § 16 fest, dass die zuständigen Behörden des Staates die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch überprüfen. Diese Überprüfung ist in § 7 des Finanzhaushaltsgesetzes konkretisiert. Das Finanzhaushaltsgesetz verpflichtet den Regierungsrat, mit einer Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) die kantonalen Tätigkeiten mindestens einmal pro Legislaturperiode auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz

ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme.

Das für die letzten beiden Legislaturperioden angewendete Konzept der GAP basiert auf sechs aufeinander abgestimmten Elementen. Es stellt eine breite Überprüfung der kantonalen Tätigkeiten sicher, wie sie im Gesetz gefordert wird. Es wurden Studien, departementsübergreifende Schwerpunktanalysen und Aufgabenüberprüfungen in den Departementen durchgeführt und die Mitarbeitenden einbezogen. Das Konzept hat sich aus Sicht des Regierungsrates und der Finanzkontrolle bewährt. Auf die Formulierung eines Sparziels wurde bewusst verzichtet, weil die GAP nicht der kurzfristigen Entlastung des Finanzhaushalts, sondern vielmehr der Verbesserung von staatlichen Leistungserbringungen und Effizienzgewinnen dient. Zusätzliche Aufgaben konnten dank der GAP ohne Budgeterhöhung bewältigt werden.

Entsprechend dem Auftrag aus der Überweisung der Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» legt der Regierungsrat hiermit die gesetzliche Verankerung im Finanzhaushaltsgesetz vor. Damit können bereits bei der nächsten GAP konkrete Entlastungsziele gesetzt und dem Grossen Rat über die Erreichung der Entlastungsziele berichtet werden.

4. Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes

4.1 Gesetzlich verankertes Entlastungsziel

In Erfüllung der Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die nachfolgende Teilrevision von § 7 des Finanzhaushaltsgesetzes vor. Der Regierungsrat hat alternative Formulierungen geprüft, sieht aber zur Umsetzung des Anliegens der Motion den im Vorstoss formulierte Vorschlag als zielführend an.

Finanzhaushaltsgesetz vom 14. März 2012 (Stand 1. Juli 2016)	Änderungen
§ 7 Generelle Aufgabenüberprüfung ¹ Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen. ² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. ³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.	§ 7 Generelle Aufgabenüberprüfung ¹ Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen. ² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. <u>Er setzt sich konkrete Entlastungsziele.</u> ³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche. <u>Er berichtet über die Erreichung der Entlastungsziele.</u>

Erläuterungen zu § 7

Abs. 2 und 3:

Abs. 2 und 3 werden dahingehend ergänzt, dass der Regierungsrat im Hinblick auf die Durchführung einer GAP vorab konkrete Entlastungsziele formuliert und dem Grossen Rat sodann über deren Erreichung berichtet. Die GAP soll zu konkreten Entlastungen führen, entweder im Sinne einer Verbesserung von Leistungserbringungen und Effizienzgewinnen oder konkret finanziell in zukünftigen Budgets mit entsprechenden Kürzungen.

4.2 Abkürzung für Finanzhaushaltsgesetz

Mit der vorliegenden Teilrevision soll eine offizielle Abkürzung des Finanzhaushaltsgesetzes mit dem Kürzel «FHG» eingeführt werden. Der bisherige Titel «Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)» soll zu «Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)» geändert werden. Dies vereinfacht das Zitieren im Rechtsverkehr, insbesondere im Schriftenwechsel zwischen Regierung, Verwaltung und Parlament. Der Kurztitel «FHG» ist sowohl beim Bund wie bei den Kantonen verbreitet. Er ist im Musterfinanzhaushaltsgesetz der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vorgesehen.

5. Umsetzung in der GAP 2025-2029

Geplant wird die erste Umsetzung bereits für die GAP 2025-2029. So kann der Regierungsrat die Umsetzung das erste Mal testen und zusammen mit dem Grossen Rat evaluieren. Aktuell vorgesehen ist, dass der Regierungsrat das Konzept festlegt und danach die Entlastungsziele definiert. Die Departemente arbeiten anschliessend Massnahmen aus, um die gesetzten Entlastungsziele zu erreichen. Massnahmen können in allen Bereichen ergriffen werden und den Personal-, Sach- oder Transferaufwand betreffen. Sie können im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegen oder Gesetzesänderungen bedingen. Mit dem Schlussbericht wird zur Erreichung der Entlastungsziele berichtet sowie der erstmaligen Ausübung des Verfahrens.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der GAP werden die staatlichen Aufgaben auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen geprüft. Eine GAP mit einem Entlastungsziel soll periodische Entlastungen im Finanzhaushalt bringen, entweder im Sinne einer Verbesserung von Leistungserbringungen und Effizienzgewinnen oder konkret finanziell in zukünftigen Budgets.

7. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen legen wir dem Grossen Rat den nachstehenden Beschlussentwurf vor. Weiter beantragen wir, die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Er setzt sich konkrete Entlastungsziele.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche. Er berichtet über die Erreichung der Entlastungsziele.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ SG [610.100](#)